

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land
Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.
Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 51 vom 17. Dezember 2024

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Wassergesetze
Durchführung einer Online-Konsultation nach
§ 5 Abs. 2 - 4 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) 1

Stadt Bad Reichenhall

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bad Reichenhall
(Landkreis Berchtesgadener Land)
für das Haushaltsjahr 2024 2

Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB)
Bekanntmachung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets
„Innenstadt mit Kurstadt“ der Stadt Bad Reichenhall 3

Markt Teisendorf

Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages 4

Gemeinde Ainring

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)
Bekanntmachung der Gemeinde Ainring über die 5. Änderung
des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ainring im Wege der Berichtigung
gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB 5

5. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Fernwärmesatzung der Gemeinde Ainring (BGS-FWS) 6

1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Ainring (BGS-WAS) 7

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
für die Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Hammerau B“
gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) 8

Gemeinde Bayerisch Gmain

Amtliche Bekanntmachung über die Änderung der
Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS)
zum 01.01.2025 (Bevorratungsbeschluss) 9

Amtliche Bekanntmachung über die Änderung der
Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS)
zum 01.01.2025 (Bevorratungsbeschluss) 10

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Allgemeinverfügung über das Abbrennen von
pyrotechnischen Gegenständen in der Gemeinde Ramsau 11

Gemeinde Schönau a. Königssee

Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze
der Gemeinde Schönau a. Königssee (Hebesatzsatzung) 12

Zweckverband Gewerbeflächenmanagement Berchtesgadener Land

Landkreis Berchtesgadener Land
Haushaltssatzung der ZV Gewerbeflächenmanagement BGL
für das Haushaltsjahr 2025 13

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Wassergesetze Durchführung einer Online-Konsultation nach § 5 Abs. 2 - 4 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG)

Vorhaben: Ausweisung eines Wasserschutzgebietes zum Schutze der Hundsreitquelle für die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Bischofswiesen

Begünstigter: Gemeinde Bischofswiesen

Die Unterlagen für das Ausweisungsverfahren lagen in der Zeit vom 19.07.2024 bis einschließlich 07.08.2024 bei der Gemeinde Bischofswiesen öffentlich zur Einsicht aus. Während der Einwendungsfrist wurden Stellungnahmen und Einwendungen abgegeben.

Anstelle eines Erörterungstermins wird das Landratsamt Berchtesgadener Land zur Erörterung der Bedenken und Anregungen (Einwendungen), die im oben genannten Verfahren rechtzeitig erhoben wurden, sowie der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und Fachstellen eine Online-Konsultation nach § 5 Abs. 2 - 4 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) durchführen.

Der zu behandelnde Sachverhalt wird in Form einer Zusammenfassung der vorgebrachten Äußerungen mit jeweiliger Stellungnahme der Behörden bereitgestellt. Ebenso sind die abschließend überarbeiteten Antragsunterlagen in der Zeit vom

17.12.2024 bis einschließlich 07.02.2025

passwortgeschützt im Internet zur Einsicht bereitgestellt. Der Link und das Passwort für den Zugang zur Online-Konsultation werden den zur Teilnahme Berechtigten mit einer individuellen Benachrichtigung mitgeteilt. Die Weitergabe der Zugangsdaten an Dritte ist nicht zulässig.

Betroffene, die sich bisher noch nicht an dem Verfahren beteiligt haben, können den Link und das Passwort ab sofort bis einschließlich 07.02.2025 per E-Mail unter umwelt@lra-bgl.de oder schriftlich beim Landratsamt Berchtesgadener Land Fachbereich 32 Umwelt, Salzburger Str. 64, 83435 Bad Reichenhall, anfordern. Hierbei sind der vollständige Name und die Anschrift anzugeben und die Betroffenheit kurz zu begründen. Mit der Möglichkeit zur erneuten Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation wird keine neue oder zusätzliche Einwendungsmöglichkeit eröffnet (§ 5 Abs. 4 Satz 4 PlanSiG).

Den Teilnahmeberechtigten wird Gelegenheit gegeben, sich in der Zeit vom

24.12.2024 bis einschließlich 07.02.2025

per E-Mail unter umwelt@lra-bgl.de oder schriftlich beim Landratsamt Berchtesgadener Land Fachbereich 32 Umwelt, Salzburger Str. 64, 83435 Bad Reichenhall, zu den bereitgestellten Informationen zu äußern. Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht.

Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist jedem, dessen Belange durch das Wasserschutzgebiet berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten bei der Online-Konsultation ist gegen Vorlage einer schriftlichen Vollmacht möglich.

Kosten, die durch die Teilnahme an der Online-Konsultation oder durch eine Vertreterbestellung entstehen, können nicht erstattet werden.

Bad Reichenhall, den 12. Dezember 2024
Landratsamt Berchtesgadener Land

Bernhard Kern, Landrat

Bek. Nr. 2

Stadt Bad Reichenhall

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bad Reichenhall (Landkreis Berchtesgadener Land) für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund des Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Stadt Bad Reichenhall folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

erhöht (+) vermindert (-)	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
um	gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
€	€	€

im Verwaltungshaushalt			
die Einnahmen	1.825.100 €	60.679.500 €	62.504.600 €
die Ausgaben	1.825.100 €	60.679.500 €	62.504.600 €
im Vermögenshaushalt			
die Einnahmen	-6.939.600 €	20.479.000 €	13.539.400 €
die Ausgaben	-6.939.600 €	20.479.000 €	13.539.400 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Stadt (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 12.312.400 € um 4.940.400 € vermindert und damit auf 7.372.000 € neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt der Stadt wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 8.202.700 € um 603.000 € erhöht und damit auf 8.805.700 € neu festgesetzt.

§ 4

Der Stellenplan wird entsprechend der Anlage geändert.

§ 5

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Nachrichtliche Angaben zur 1. Nachtragshaushaltssatzung:
§ 4 über Steuersätze sowie § 5 über Kassenkredite bleiben unverändert.

Bad Reichenhall, den 05. Dezember 2024
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Christoph Lung, Oberbürgermeister

I.

Die Nachtragshaushaltssatzung mit samt ihren Anlagen liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Stadt Bad Reichenhall öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus (Art. 65 Abs. 3 GO).

Bek. Nr. 3

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB) Bekanntmachung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt mit Kurstadt“ der Stadt Bad Reichenhall

Der Stadtrat der Stadt Bad Reichenhall hat in seiner Sitzung am 10.12.2024 die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt mit Kurstadt“ gemäß § 142 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Der Stadtratsbeschluss mit Satzung wird hiermit gemäß § 143 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Satzung der Stadt Bad Reichenhall über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt mit Kurstadt“ Vom 10.12.2024

Präambel

Aufgrund des § 142 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. I S. 394) m.W.v. 01.01.2024 geändert worden ist, und Artikel 23 sowie 24 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 Absatz 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, beschließt der Stadtrat der Stadt Bad Reichenhall folgende Satzung:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Zur Behebung städtebaulicher Missstände und zur Durchführung städtebaulicher Erneuerungs- und Sanierungsmaßnahmen wird

das in § 2 näher bezeichnete, rund 92 ha große Gebiet, förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Innenstadt mit Kurstadt“.

§ 2 Abgrenzung

Die Abgrenzung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan zur Satzung (Anlage 01). Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Verfahren

- (1) Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 142 Absatz 4 BauGB durchgeführt.
- (2) Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 4 Genehmigungspflichten

- (1) Die Vorschrift des § 144 Absatz 1 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben findet Anwendung.
- (2) Die Vorschrift des § 144 Absatz 2 BauGB findet keine Anwendung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Absatz 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Bad Reichenhall, 10.12.2024

Dr. Christoph Lung,
Oberbürgermeister

Anlage:

In Anlage 01 zur Satzung mit Stand vom 10.12.2024 ist die Abgrenzung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Innenstadt mit Kurstadt“ ersichtlich. Der Inhalt der Anlage 01 bzw. der Lageplan über die Abgrenzung des Sanierungsgebietes ist nachfolgend angeführt (gestrichelte Linie; Plan nicht maßstabsgetreu).



Hinweise:

Gemäß § 142 Absatz 3 Satz 3 BauGB wurde bei dem Beschluss über die Sanierungssatzung zugleich durch Beschluss die Frist festgelegt, in der die Sanierung durchgeführt werden soll. Die Frist soll 15 Jahre nicht überschreiten. Kann die Sanierung nicht innerhalb der Frist durchgeführt werden, kann die Frist durch Beschluss verlängert werden (§ 142 Absatz 3 Satz 4 BauGB).

Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung hingewiesen. Nach § 215 Absatz 1 BauGB werden unbeachtlich:

- eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 und 2 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die Satzung mit Anlagen sowie die einschlägigen Vorschriften können während der allgemeinen Dienststunden oder nach telefonischer Vereinbarung im Rathaus der Stadt Bad Reichenhall (Neues Rathaus, Rathausplatz 8, 83435 Bad Reichenhall) von jedermann eingesehen werden.

Die Satzung mit Anlagen wird zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Bad Reichenhall eingestellt.

Des Weiteren ist diese Bekanntmachung über die Internetseite der Stadt Bad Reichenhall abrufbar.

Bad Reichenhall, den 10. Dezember 2024
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Christoph Lung, Oberbürgermeister

Markt Teisendorf

Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages

Auf Grund des Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Teisendorf folgende

Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages

§ 1

Beitragspflicht

Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet des Marktes aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

§ 2

Kurgebiet

Kurgebiet ist das Gemeindegebiet des Marktes Teisendorf.

§ 3

Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrags

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.
- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an den Markt Teisendorf zu entrichten.

§ 4

Höhe des Kurbeitrags

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. An- und Abreisetag gelten als ein Tag.
- (2) Der Beitrag beträgt pro Person und Aufenthaltstag
 1. Erwachsene ab dem vollendeten 16. Lebensjahr 1,50 €
 2. Kinder und Jugendliche vom 7. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 0,75 €
 3. Schwerbeschädigte Erwachsene ab dem vollendeten 16. Lebensjahr 0,75 €
 4. Schwerbeschädigte Kinder und Jugendliche 7. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 0,37 €
- (3) Im Kurbeitrag ist die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

§ 5

Befreiung von der Kurbeitragspflicht

Von der allgemeinen Kurbeitragspflicht befreit sind:

1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres
2. Begleitpersonen von Behinderten (entsprechend Ausweis „B“ Berechtigung zur Mitnahme von Begleitpersonen)
3. Personen, die sich aus familiärem Anlass bei nahen Verwandten aufhalten, die im Gemeindegebiet mit Hauptwohnung gemeldet sind. Nahe Verwandte im Sinne dieser Vorschrift sind ausschließlich solche der geraden Linie bis zum zweiten Grad i.S.d. § 1589 Satz 1 und 3 BGB (Eltern, Kinder, Enkel, Großeltern) sowie der ersten Seitenlinie bis zum 2. Grad (Geschwister) sowie deren Ehegatten bzw. Lebenspartner.
4. Auszubildende und Praktikanten die sich für die Dauer der Ausbildungsmaßnahme im Kurgebiet aufhalten.
5. Personen, die sich ausschließlich aus Anlass ihrer Berufsausübung hier aufhalten. Die tatsächliche Berufsausübung ist dem Vermieter bzw. der Erhebungsberechtigten anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen und zu dokumentieren

§ 6

Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

- (1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgebiet der Gemeinde übernachten, haben der Gemeinde spätestens am Tage nach ihrer Ankunft mittels eines hierfür bei der Gemeinde erhältlichen Formblatts die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen bzw. sich über das Meldesystem, welches der Markt Teisendorf nutzt, anzumelden.
- (2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die den Beitrag § 7 Abs. 1 oder 3 gemeldet werden oder mit denen eine Vereinbarung nach § 7 Abs. 1 getroffen worden ist.

§ 7

Einhebung und Haftung

- (1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen, sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, der Gemeinde die Beitragspflichtigen mittels eines hierfür bei der Gemeinde erhältlichen Formblatts spätestens am Tag nach der Anreise schriftlich oder elektronisch zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrags.
- (2) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens einen Tag nach der Abreise des Kurbeitragspflichtigen an die Gemeinde abzuführen. Die Gemeinde kann zulassen, dass der Beitrag erst am Monatsende abgeführt wird.
- (3) Wenn Teilnehmer an Gesellschaftsreisen einen Pauschalsatz bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, so ist an Stelle des nach Absatz 1 Verpflichteten der Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrags verpflichtet; er haftet der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrags. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 8

Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer

- (1) Personen, die eine zweite oder eine weitere Wohnung in der Gemeinde innehaben, haben einen jährlichen pauschalen Kurbeitrag zu entrichten. Deren Ehegatten, sowie deren Kinder können ebenfalls die Pauschalierung nach Abs. 2 wählen. Wird die Pauschalierung für Angehörige nicht gewählt, haben diese eine Erklärung nach § 5 Abs. 1 abzugeben. Dies gilt auch für alle weiteren Personen, welche die Zweitwohnung nutzen.
Als zweite oder weitere Wohnung gelten auch Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwägen, die länger als drei Monate im Kalenderjahr nicht oder nur unerheblich fortbewegt werden.
- (2) Der jährliche pauschale Kurbeitrag beträgt
 1. für Erwachsene ab dem vollendeten 16. Lebensjahr 45,00 €
 2. für Kinder und Jugendliche vom 7. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 22,50 €
 3. Schwerbeschädigte Erwachsene ab dem vollendeten 16. Lebensjahr 22,50 €
 4. Schwerbeschädigte Kinder und Jugendliche vom 7. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 11,25 €
- (3) Die Beitragspflicht für den pauschalen Jahreskurbeitrag entsteht jeweils am 1. Januar des Jahres. Tritt die Beitragspflicht erst nach dem 1. Januar ein, so entsteht die Beitragspflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats. Die Beitragspflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen des Absatz 1 nicht mehr vorliegen.
- (4) Der pauschale Kurbeitrag wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Beitragsbescheides ist der pauschale Kurbeitrag jeweils zum 30. März eines jeden Jahres fällig. Ein aufgrund vorzeitig endender Beitragspflicht zu viel entrichteter Kurbeitrag ist zu erstatten. Weist eine nach Abs. (1) vom Pauschalbeitrag erfasste Person nach, dass sie sich im Veranlagungszeitraum nicht zu Kur- und Erholungszwecken in der Gemeinde aufgehalten hat, wird ihr der Pauschalbetrag zurückerstattet.
- (5) Inhaber von Zweitwohnungen haben Beginn und Ende des Eigentums jeder Zweitwohnung im Gemeindegebiet sowie Veränderungen, die eine Auswirkung auf die Festsetzung des pauschalen Jahreskurbeitrages haben, der Gemeinde binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (6) Die Gemeinde kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben.

§ 9

Zu widerhandlungen

- (1) Die Abgabenhinterziehung wird nach Art. 14 Kommunalabgabengesetzes (KAG) bestraft. Die leichtfertige Abgabeverkürzung und die vorsätzliche oder leichtfertige Abgabengefährdung kann nach Art. 15 und 16 KAG mit einem Bußgeld belegt werden. § 370 Abs. 4 und § 378 Abs. 3 Abgabenordnung (AO) sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
- (2) Insbesondere kann mit einem Bußgeld belegt werden, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 3 i. V. m. § 7 und § 8 dieser Satzung meldepflichtige Gäste nicht fristgerecht bei der Gemeinde anmeldet.

§ 10

Personenbezogene Daten und Datenschutz

Die im Rahmen der Einhebung des Kurbeitrags verarbeiteten Daten dürfen zu keinem anderem Zweck als zur Einhebung des Kurbeitrags verwendet werden.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.02.2005 außer Kraft.

Teisendorf, den 03. Dezember 2024
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Gemeinde Ainring

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

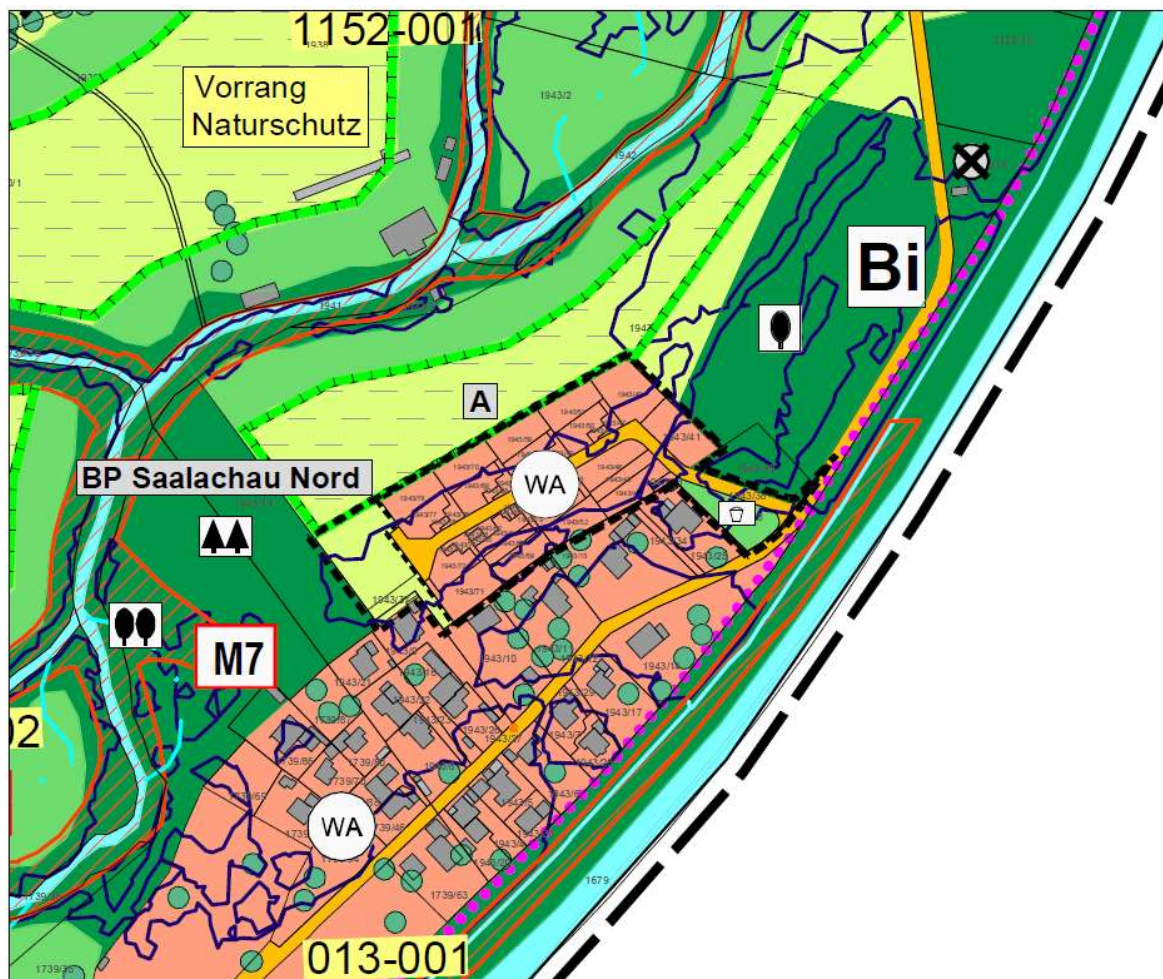
Bekanntmachung der Gemeinde Ainring über die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ainring im Wege der Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Ainring beschloss in seiner Sitzung am 27.06.2023 den Bebauungsplan „Saalachau Nord“, mit Satzung und Begründung gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung. Der Satzungsbeschluss wurde am 11.07.2023 im Amtsblatt Nr. 28 des Landkreises Berchtesgadener Land bekannt gemacht. Der vorgenannte Bebauungsplan ist damit am 12.07.2023 rechtsverbindlich geworden.

Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des o.g. Bebauungsplanes angepasst.

Die Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ainring vom 02.12.2020 werden in dem von der 5. Änderung überdeckten Bereich aufgehoben. Anstelle der Fläche für die Landwirtschaft wird zukünftig allgemeines Wohngebiet dargestellt.

Die Lage und Abgrenzung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan ersichtlich (ohne Maßstab) dargestellt:



Die Berichtigung stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Sie erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, beinhaltet keinen Umweltbericht und bedarf nicht der Genehmigung.

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ainring kann im Rathaus der Gemeinde Ainring, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer 105, während der allgemeinen Dienststunden, eingesehen werden. Ebenfalls sind die Unterlagen dieser Bekanntmachung auch auf der Homepage der Gemeinde Ainring unter „www.ainring.de – Aktuelles – Flächennutzungsplan – 5. Änderung des Flächennutzungsplanes“ veröffentlicht.

Hinweis gemäß 215 BauGB:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Mängel,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Ainring geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mitterfelden, den 02. Dezember 2024
Gemeinde Ainring

Martin Öttl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Gemeinde Ainring

5. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Fernwärmesatzung der Gemeinde Ainring (BGS-FWS)

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Ainring folgende

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Fernwärmesatzung der Gemeinde Ainring (BGS-FWS) Vom 11.12.2018 (Ambl. Nr. 51/2018)

§ 1

§ 10 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Arbeitsgebühr beträgt 8,5 Cent je verbrauchte Kilowattstunde (kWh).

§ 2

Inkrafttreten

(1) § 1 tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Ainring, den 10. Dezember 2024
Gemeinde Ainring

Martin Öttl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

Gemeinde Ainring

1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Ainring (BGS-WAS)

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Ainring folgende

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Ainring (BGS-WAS) Vom 13.12.2022 (Ambl. Nr. 51/2022)

§ 1

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 2,07 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 2

§ 10 Abs. 4 enthält folgende Fassung:

Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,70 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 3

Inkrafttreten

(1) §§ 1 und 2 treten am 01. Januar 2024 in Kraft.

Ainring, den 10. Dezember 2024
Gemeinde Ainring

Martin Öttl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 8

Gemeinde Ainring

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Hammerau B“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat beschloss am 10.12.2024 den Bebauungsplan „Hammerau B“ als Satzung. Die Neuaufstellung des Bebauungsplanes wurde im Regelverfahren durchgeführt. Im Rahmen der Neuaufstellung werden standortverträgliche und zeitgemäße Entwicklungsmöglichkeiten für Gewerbe geschaffen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Hammerau B“ in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen, Umweltbericht, Begründung und schalltechnischer Untersuchung, jeweils in der Fassung vom 03.12.2024, im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 105 während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Der Bebauungsplan kann auch auf der Internetseite der Gemeinde Ainring unter www.ainring.de – Bauen & Wohnen – Bauleitplanverfahren abgeschlossen- Bebauungsplan „Hammerau B“- eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Hinweis gemäß 215 BauGB:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

5. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
6. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
7. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
8. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Mängel,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Ainring geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mitterfelden, den 11. Dezember 2024
Gemeinde Ainring

Martin Öttl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 9

Gemeinde Bayerisch Gmain

Amtliche Bekanntmachung über die Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) zum 01.01.2025 (Bevorratungsbeschluss)

Die in der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) der Gemeinde Bayerisch Gmain vom 16.12.2020 (i.d.F. vom 16.12.2020) festgesetzten Einleitungsgebühren werden zum 01.01.2025 der Kostenentwicklung bzw. entsprechend den abgaberechtlichen Voraussetzungen angepasst. Vorbehaltlich der noch durchzuführenden endgültigen Kalkulation der Grundgebühren sowie der Einleitungsgebühren wird die Anpassung voraussichtlich zu einer Erhöhung der Grundgebühren- sowie der Einleitungsgebührensätze gegenüber den derzeit geltenden Grundgebühren- und Einleitungsgebührensätzen führen.

In welcher Höhe eine Anpassung der Gebühren erforderlich wird, kann erst nach Abschluss der noch durchzuführenden Berechnungen festgestellt werden. Diese Bekanntmachung dient lediglich der Vorabinformation der Gebührenzahler, da die endgültigen Berechnungen erst im kommenden Jahr (2025) abgeschlossen werden können, die Anpassungen jedoch aus verwaltungsrechtlichen und verwaltungstechnischen Gründen zum 01.01.2025 erfolgen müssen.

Nach Abschluss der o.g. Berechnungen ist mit einer rückwirkenden Anpassung der entsprechenden Grundgebühren- und Einleitungsgebührensätze sowie der entsprechenden Bestimmungen in der BGS/EWS und einem Neuerlass der BGS/EWS zu rechnen.

Bayerisch Gmain, den 11. Dezember 2024
Gemeinde Bayerisch Gmain

Armin Wierer, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 10

Gemeinde Bayerisch Gmain

Amtliche Bekanntmachung über die Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) zum 01.01.2025 (Bevorratungsbeschluss)

Die in der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) der Gemeinde Bayerisch Gmain vom 16.12.2020 (i.d.F. vom 16.12.2020) festgesetzten Grundgebühren (vgl. § 9a BGS/WAS) sowie die Verbrauchsgebühren (vgl. § 10 BGS/WAS) werden zum 01.01.2025 der Kostenentwicklung bzw. entsprechend den abgaberechtlichen Voraussetzungen angepasst. Vorbehaltlich der noch durchzuführenden endgültigen Kalkulation der Grundgebühren sowie der Verbrauchsgebühren

wird die Anpassung voraussichtlich zu einer Erhöhung der Grundgebühren- sowie der Verbrauchsgebührensätze gegenüber den derzeit geltenden Grundgebühren- und Verbrauchsgebührensätzen führen.

In welcher Höhe eine Anpassung der Gebühren erforderlich wird, kann erst nach Abschluss der noch durchzuführenden Berechnungen festgestellt werden. Diese Bekanntmachung dient lediglich der Vorabinformation der Beitrags- und Gebührenzahler, da die endgültigen Berechnungen erst im kommenden Jahr (2025) abgeschlossen werden können, die Anpassungen jedoch aus verwaltungsrechtlichen und verwaltungstechnischen Gründen zum 01.01.2025 erfolgen müssen.

Nach Abschluss der o.g. Berechnungen ist mit einer rückwirkenden Anpassung der entsprechenden Grundgebühren- und Verbrauchsgebührensätze sowie der entsprechenden Bestimmungen in der BGS/WAS und einem Neuerlass der BGS/WAS zu rechnen.

Bayerisch Gmain, den 11. Dezember 2024
Gemeinde Bayerisch Gmain

Armin Wierer, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 11

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Allgemeinverfügung über das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in der Gemeinde Ramsau

Die Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden erlässt aufgrund von § 24 Abs. 2 Nr. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5238) geändert worden ist, folgendes:

1. Das Abschießen und Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 (Sylvesterfeuerwerk, Kleinf Feuerwerk, z.B. übliche Silvesterknaller wie Batterien, Raketen und kleinere Böller) ist **am 31.12.2024 und am 01.01.2025** im Bereich des Ortskerns der Gemeinde Ramsau um die katholische Kirche St. Sebastian (denkmalgeschütztes Ensemble mit Kirche, altem Friedhof, Mesnerhaus und Pfarrhof) sowie in den Straßenzügen
 - Im Tal (vom Anwesen Im Tal 70 bis Im Tal 86 auf beiden Straßenseiten)
 - Riesenbichl (ab Fußweg vom Ertlsteg bis zur evangelischen Kirche Riesenbichl 35)
 - Schluchtweg (bis vor das Anwesen Nr. 5)
 - Hochgart (bis zum Anwesen Nr. 3)
 - Badgasse (von den Anwesen Badgasse 2 bis Badgasse 13 beidseitig) einschließlich des Fußwegs zum Ertlsteg
 - Am Bartmannfeld (von den Anwesen Am Bartmannfeld 2 bis Am Bartmannfeld 6)

verboten.

Der beiliegende Lageplan, in welchem der vom Verbot betroffene Bereich gekennzeichnet ist, ist Bestandteil dieser Verfügung.

2. Das Verbot nach § 23 Abs. 1 SprengV bleibt von dieser Anordnung unberührt. Nach dieser Vorschrift ist das Abbrennen von Feuerwerkskörpern in unmittelbarer Nähe insbesondere von Kirchen ohnehin verboten.
3. Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 17.12.2024 durch Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben und tritt am 18.12.2024 um 00:00 Uhr in Kraft (das Verbot gilt ab 31.12.2024).
5. Die Allgemeinverfügung ist bis zum Ablauf des 01.01.2025 gültig.
6. Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung können nach § 46 Nr. 9 SprengV in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 2 des Sprengstoffgesetzes (SprengG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Geldbuße kann bis zu 50.000 Euro betragen.
7. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Begründung

I.

Die Gemeinde Ramsau ist nach Nr. 28.3 der Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten (ZustV-GA) vom 9. Dezember 2014 (GVBl S. 555) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz sachlich und örtlich für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

II.

1. Der Bereich in der Ortsmitte der Gemeinde Ramsau um die katholische Kirche St. Sebastian ist als Ensemble denkmalgeschützt (Pfarrkirche, alter Friedhof, Mesnerhaus und Pfarrhaus). Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass der Blick von der Holzbrücke/dem Holzsteg auf die katholische Kirche ein Wahrzeichen der Gemeinde Ramsau und ein bedeutendes Postkarten- und Fotomotiv ist. Dieser Bereich ist über den Denkmalschutz hinaus dauerhaft besonders schützenswert.

Ebenso denkmalgeschützt sind das der Pfarrkirche gegenüberliegende Anwesen Im Tal 81 sowie einige in direkter Nähe liegende kleinere Kapellen. Auch die evangelische Pfarrkirche „Zum guten Hirten“, Riesenbichl 35 unterliegt dem Denkmalschutz.

Zudem erhöhen die enge Bebauung, insbesondere zwischen dem denkmalgeschützten Ensemble um die katholische Pfarrkirche und dem gegenüberliegenden Anwesen Im Tal 81 und die Beschaffenheit der Gebäude das Brandrisiko. Die Gebäude bieten zudem ein sehr großes Schadenspotenzial durch die Möglichkeit des Übergreifens eines Brandes auf benachbarte Häuser. Die Brandgefahr geht hier sowohl von den Holzschindeln auf Dächern als auch von den unvermeidbaren Eintrittsmöglichkeiten (alte Holzverschalungen, Lüftungsöffnungen oder Traufen) für aufsteigende Feuerwerksraketen aus.

2. Es ist zu berücksichtigen, dass der Weg und das letzte Ziel von Silvesterraketen nicht kontrolliert werden kann und Sylvesterfeuerwerk je nach Feuerwerkskörper Temperaturen von bis zu 1.500°C erreichen kann. Daher geht von Sylvesterfeuerwerk eine verstärkte Gefahr für ältere und denkmalgeschützte Gebäude, die überwiegend aus brennbaren Baustoffen bestehen, aus.
In der Silvesternacht wird eine Vielzahl von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 (Sylvesterfeuerwerk, Kleinf Feuerwerk) abgefeuert und abgebrannt. Sehr häufig kommt es, insbesondere in Zusammenhang mit Alkoholkonsum, zu einem leichtfertigen Umgang mit diesen pyrotechnischen Gegenständen und hierdurch zu einer Gefährdung von denkmalgeschützter und erhaltenswerter Bausubstanz. Ein Abbrennverbot von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 in einem ausreichend großen Umkreis der gefährdeten Gebäude kann dieses Gefährdungs- und Brandrisiko ausschließen.
Der Bereich des Abbrennverbotes des Sylvesterfeuerwerks muss ausreichend groß dimensioniert sein, da die vor allem Silvesterraketen zum Teil große Reichweiten haben.
3. Die Anordnung des Abbrennverbotes ist geeignet, um Schäden durch pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 an der Bausubstanz des denkmalgeschützten und besonders schützenswerten Ortskerns zu verhindern. Das Abbrennverbot ist angemessen und beschränkt den angesprochenen Personenkreis nicht unzumutbar in dessen Rechten. Bei der Abwägung der durch das Abbrennverbot betroffenen Interessen ist das Verbot außerdem nicht unverhältnismäßig. Das öffentliche Interesse Sachschäden an Kulturgütern zu verhindern, überwiegt dem privaten Interesse an dem Abbrennen von Feuerwerkskörpern in einem bestimmten Bereich.
4. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) für die unter Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung bestimmten Anordnung ist im öffentlichen Interesse geboten.
Das Verbot des Abbrennens von pyrotechnischen Gegenstände bzw. der Verhinderung der davon ausgehenden Gefahren für den denkmalgeschützten weiteren Bereich um die Katholische Pfarrkirche St. Sebastian, der evangelischen Kirche und weiteren Bereichen kommt wegen der Bedeutung des Erhalts der Gebäude ein besonderes Gewicht zu. Es ist daher im öffentlichen Interesse geboten, die sofortige Vollziehung dieser Verfügung anzuordnen.
5. Die Kostenfreiheit beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerisches Verwaltungsgericht München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München oder
Postfachanschrift: Postfach20 05 43, 80005 München

erhoben werden.

Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Ramsau, den 11. Dezember 2024
Gemeinde Ramsau

Herbert Gschoßmann, Erster Bürgermeister

Anlage zur Allgemeinverfügung vom 11.12.2024; Lageplan örtlicher Geltungsbereich



Bek. Nr. 12

Gemeinde Schönau a. Königssee

Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze der Gemeinde Schönau a. Königssee (Hebesatzsatzung)

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2, Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 ((GVBl. S 796), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98)) und Art. 18 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 ((GVBl. 264), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98)) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 2 des Grundsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 ((BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Jahressteuergesetzes 2022 vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294)) und Art. 5 des Bayerischen Grundsteuergesetzes vom 10.12.2021 ((GVBl. S. 638), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. S. 128)) erlässt die Gemeinde Schönau a. Königssee folgende Satzung:

§ 1 Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer A (für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe) | 280 v. H. |
| 2. Grundsteuer B (für Grundstücke) | 350 v. H. |

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Schönau a. Königssee, den 28. November 2024
Gemeinde Schönau a. Königssee

Hannes Rasp, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 13

Zweckverband Gewerbeflächenmanagement Berchtesgadener Land Landkreis Berchtesgadener Land

Haushaltssatzung der ZV Gewerbeflächenmanagement BGL für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung wird folgende Haushaltssatzung erlassen:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan wird hiermit festgesetzt; er schließt

1.	im Ergebnishaushalt mit einem Gesamtbetrag der Erträge auf einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf und dem Saldo (Jahresergebnis) von	297.070 € 62.848 € 234.222 €
2.	im Finanzhaushalt	
a)	aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und dem Saldo von	293.965 € 62.848 € 231.117 €
b)	aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	0 € 650.000 € - 650.000 €
c)	aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	650.000 € 230.000 € 420.000 €
d)	und dem Saldo des Finanzhaushalts von ab.	1.117 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird neu festgelegt auf: 350.000,00 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird festgelegt auf: 0 €

§ 4

Gemäß § 16 der Verbandssatzung in Verbindung mit § 22 Abs. 2 Satz 2 wird eine Umlage in Höhe von

230,15 € vom Markt Berchtesgaden,
225,46 € von der Stadt Laufen,
52,92 € vom Marktschellenberg,
52,26 € von der Gemeinde Ramsau,
167,43 € von der Gemeinde Saaldorf-Surheim,
41,68 € von der Gemeinde Schneizlreuth
170,60 € von der Gemeinde Schönau am Königssee und
281,96 € vom Markt Teisendorf

festgesetzt

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf: 45.000 €

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Teisendorf, den 27. November 2024
Zweckverband Gewerbeflächenmanagement

Thomas Gasser, Vorsitzender des Zweckverbandes Gewerbeflächenmanagement BGL

II.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus des Marktes Teisendorf öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auf (Art. 65 Abs. 3 GO).